

Bleib sauber!

Kei Gewalt uf diim Compi und Handy.



Ihre Polizei

EINE INFORMATION DER POLIZEI

Bleib sauber!

Gegen Gewalt und Pornographie auf Handy und Computer -
eine Präventionskampagne der Polizei

Gewalt und Pornographie

Die Polizei stellt bei Jugendlichen eine Zunahme von Gewalt- und Pornographiedarstellungen auf Handys, Computern und anderen Datenträgern fest. Zufällig ausgewählte Jugendliche oder andere Personen werden verprügelt, mit dem Ziel diese Gewaltakte zu filmen.

Die Filme werden per Handy oder über das Internet verbreitet.

Diesem hemmungslosen Umgang mit Gewalt und Gewaltdarstellungen und der damit einhergehenden Demütigung von Schwächeren muss begegnet werden.

Die Darstellung brutaler Gewalt hat auch in DVDs und Videos Einzug gefunden. In Computerspielen und auf Spielkonsolen können Schlachten geführt und virtuell Menschen getötet werden. So genannte «Snuff-Filme» zeigen echte oder gespielte Hinrichtungen und Tötungen. Sie dienen dem alleinigen Zweck der Unterhaltung.

Neben diesen Formen von Gewalt und ihrer Darstellung ist vermehrt das Herunterladen und Weitergeben von Pornographie bei Jugendlichen zu beobachten.

Ziel der Präventionskampagne

Mit dieser Aktion will die Polizei die Lehrerschaft und die Erziehungsberechtigten über diese Entwicklung, die Strafbarkeit solchen Verhaltens und über das Vorgehen der Polizei und der Untersuchungsbehörden informieren. Damit werden die Voraussetzungen für eine Information der Schüler durch die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten geschaffen.

Rechtliche Situation

Art. 135 StGB - Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstige beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 197 StGB - Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffer 1-3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 263 Abs. 3 StPO

Ist Gefahr im Verzug, so können Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Was ist zu tun als Lehrperson oder Erziehungsberechtigte(r)?

Wenn Jugendliche solche Bilder gem. Art. 135 (Gewaltdarstellungen) oder 197 Ziff. 3 StGB (harte Pornographie) herstellen, untereinander weitergeben oder vom Internet herunterladen, machen Sie sich strafbar. Verboten ist somit bereits der blosser Besitz. Ebenfalls unter Strafe steht die Weitergabe von weicher Pornographie gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB an Jugendliche unter 16 Jahren. Bei Wiederhandlungen gegen Art. 135 oder 197 StGB handelt es sich um eine mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe belegte Tat (Vergehen).

Lehrpersonen haben in diesen schwerwiegenden Fällen das Recht, Schülerinnen und Schüler anzuzeigen, die ein Handy mit den beschriebenen Darstellungen auf dem Schulareal mitführen. Sie sind gestützt auf Art. 263 Abs. 3 der Strafprozessordnung auch berechtigt, ein Handy als Beweissicherung einzuziehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Einzug eines Handys zwingend die Polizei einzuschalten ist.

Die Abnahme eines Handys als von der Lehrperson verhängte Strafe ist nicht zulässig.

Wie geht die Polizei vor?

Die Polizei und die Untersuchungsbehörden haben gemeinsam ein einheitliches Vorgehen in solchen Fällen festgelegt. Ergeben sich Hinweise auf tätliche Übergriffe, die von den Tätern bewusst aufgezeichnet wurden, interveniert die Polizei sofort.

Auch sonstigen Hinweisen auf Herstellung, Verbreitung, Lagerung und Besitz von Gewaltdarstellungen oder verbotener Pornographie mittels Handys oder anderen Aufnahme- oder Speichergeräten geht die Polizei konsequent nach. Die verwendeten Geräte (Handys samt SIM-Karte etc.) werden in jedem Fall sichergestellt und der Untersuchungsbehörde übergeben. Die Polizei geht auch so vor, wenn solche Darstellungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder im Rahmen polizeilicher Kontrollen festgestellt werden.

Wie geht die Untersuchungsbehörde vor?

Erfolgt eine Anzeige bei den Untersuchungsbehörden (bei Jugendlichen: Jugendanwaltschaft), wird eine Strafuntersuchung gegen die Fehlbaren eröffnet.

Datenträger und Geräte können durch die Untersuchungsbehörden ersatzlos vernichtet werden. Eine Hausdurchsuchung ist möglich und wahrscheinlich.

Beratung durch Polizei!

Machen Sie als Lehrperson entsprechende Feststellungen in Ihrer Klasse oder im Schulhaus, können Sie sich jederzeit an die zuständige Polizeistelle wenden und sich beraten lassen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kantonspolizei Schwyz

Telefon 041 / 819 29 29

www.sz.ch/polizei/Praevention

oder

Kontaktstelle Selbsthilfe

Ausserschwyz: 055/ 451 27 17

Innerschwyz: 041/ 859 17 17

www.spd.ch

„Mier zellid uf diich!“

Gwalt isch feig!

Der Download von Gewaltdarstellungen und Pornographie aus dem Internet oder auf dem Computer, Mobiltelefone und andere Datenträger ist unter Strafandrohung verboten!

Auch das Fotografieren, Filmen, Zeigen und Weitergeben von Gewaltdarstellungen und Pornographie ist strafbar!

Dazu verwendete Geräte werden polizeilich sichergestellt und können vernichtet werden!

Hilf mit, gemeinsam die Gewalkette zu durchbrechen.

Sprich darüber!

Hilf mit, andere vor Gewalt zu schützen.

Handle gewaltfrei!

Bleib nicht stumm!

Lehrpersonen, Eltern und Polizei helfen dir.

Bliib sauber!